

Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel – Kuhmilch und Kuhmilchprodukte

Version: 30.09.2024

Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Die hier angegebenen Bemerkungen sind nicht Teil einer Kontrolle.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere	Die Tiere müssen auf <i>Natur genießen</i> Betrieben geboren, aufgezogen und gehalten werden. Zuchttiere dürfen aus Nicht <i>Natur genießen</i> Betrieben-Betrieben zugekauft werden	Sanitel-Tierpässe Bestandsregister unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen Bericht Milchleistungsprüfung
Regionalität	2.	Herkunft des Futters	<ul style="list-style-type: none"> Das Grundfutter (Gras, Feldfutter, Maissilage) wird zu 80 % im Betrieb selbst erzeugt. Ausnahmegenehmigungen sind in begründeten Fällen in Absprache mit <i>SICONA/dem zuständigen Naturpark</i> möglich. Die Herkunft des außerbetrieblichen Grundfutters ist zu dokumentieren und <i>SICONA/dem zuständigen Naturpark</i> mitzuteilen. Maximal 20 % der Trockenmasse der Gesamtfuttermenge darf hinzugekauft werden (Im Jahresdurchschnitt der Trockenmasse). Mindestens 50 % des Futtereisweißes (Eiweißautarkie) stammt vom eigenen Betrieb (Im Jahresdurchschnitt der Trockenmasse). <p><u>Bemerkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Zukauf wird der regionalen Herkunft den Vorzug gegeben - Bei Zukauf von Kraftfutter sind Nebenprodukte aus der Lebensmittelproduktion (bspw. Rübenschnitzel, Malz, etc.) zu bevorzugen. <p>Ausnahmegenehmigungen sind in begründeten Fällen möglich, auf Anfrage an <i>SICONA/den zuständigen Naturpark</i>. Die Herkunft des außerbetrieblichen Grundfutters ist zu dokumentieren und <i>SICONA/dem zuständigen Naturpark</i> mitzuteilen.</p>	Plausibilitätsprüfung der Grundfutterfläche Bestandsregister Futtermittelliste Vor-Ort-Kontrollen Einkaufsbelege Ggf. Ausnahmegenehmigung Berechnung Trockensubstanz-Autarkie Berechnung Eiweißautarkie
Tierwohl	3.	Fütterung	Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. Dies gilt auch für Milchaustauscher. Milchkühe: <ul style="list-style-type: none"> Die Fütterung muss wiederkäuergerecht und strukturreich sein. Bei den milchgebenden Tieren muss die Trockenmasse der Futtermittelliste zu mindestens 50 % aus Grundfutter bestehen. Kälber: <ul style="list-style-type: none"> In den ersten zwei Lebenswochen erhalten die Kälber min. 8 l Vollmilch/Milchaustauscher pro Tag. Den Kälbern muss der Zugang zu frischem Wasser jederzeit gewährleistet sein. Das Tränken muss über Nuckelvorrichtungen erfolgen (falls Trinken bei der Mutter ausgeschlossen ist). Nullaustauscher mit ausschließlich pflanzlichen Proteinen sind verboten <p><u>Empfehlung:</u></p> <p>Die Aufnahme von 2-4 l Kolostrum nach der Geburt mit ausreichend hohem Immunglobulin-Gehalt (IgG) (> 50mg/ml oder Qualität >20 % BRIX) ist sicherzustellen. Ggf. ist eine Kolostrumbank anzulegen.</p>	Futtermittellisten Milchkuhe und Kälber Vor-Ort-Kontrolle IgG Gehalt Messung Einkaufsbelege ggf. Biozertifikat Ggf. Zusammensetzung Milchaustauscher

Tierwohl	4. Haltung	<p><i>Das Zuchtziel sollte eine robuste und langlebige Kuh sein, welche den Betrieben eine rentable Milchproduktion erlaubt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsdauer der Milchkühe: Eine niedrige Remontierungsrate unter 33 % im fünf-Jahres-Durchschnitt ist zu gewährleisten. Kann dieser Wert ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist ein Beratungsbeleg (Tierarzt, anerkannte Beratungsstelle) mit spezifischem Maßnahmenkatalog vorzulegen. - Weidehaltung während der gesamten Vegetationsperiode: Der Weidegang der Milchkühe muss während der gesamten Vegetationsperiode, in der Regel von April bis November, gewährleistet werden. - Das Stallgebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. - Den Tieren ist zur Sicherung des Wohlbefindens ausreichend Stallraum anzubieten. Es gelten folgende Mindestanforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • bis 100 kg Lebendgewicht: 1,5 m² / Tier, • bis 200 kg Lebendgewicht: 2,5 m² / Tier, • bis 350 kg Lebendgewicht: 4,0 m² / Tier, • über 350 kg Lebendgewicht: 5,0 m² / Tier <li style="padding-left: 40px;">min. 1 m² / 100 kg LG. - Mindestens 40 % der Stallfläche die den Tieren dauerhaft zur Verfügung steht (wie oben angegeben) muss von fester Beschaffenheit sein, d.h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. - Die Liegeflächen der Laufställe sind regelmäßig mit Stroh bzw. anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien, einzustreuen, um das tierische Wohlbefinden zu steigern und die Tiere sauber zu halten, bzw. es sind Matten zu benutzen. - Alle elektrischen Treibhilfen sind untersagt. <p>Kälberhaltung</p> <p>Eine Gruppenhaltung der Kälber ist nach der 3. Lebenswoche zu gewährleisten (mind. 50 % eingestreut)</p>	<p>Einkaufsbelege</p> <p>Vor-Ort-Kontrollen</p> <p>Teilnahme an dem Programm Weidehaltung oder Biozertifikat</p> <p>Futtermittellisten</p> <p>Plausibilitätsprüfung der eingereichten Weideflächen</p> <p>Teilnahme an der Landschaftspflegeprämie</p>
Tierwohl	5. Amputationen und zootecnische Eingriffe	<p><u>Bemerkung:</u></p> <p><i>Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu reduzieren indem die Eingriffe unter Schmerzausschaltung (Sedierung, Lokalanästhesie, Schmerzmittel), im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal durchgeführt werden.</i></p> <p>Das Tierschutzgesetz (Loi du 27 juin 2018 sur la protection des animaux) sowie das Règlement grand-ducal (Règlement grand-ducal du 6 novembre 2018 déterminant les interventions mineures sur animaux pouvant être effectuées sans anesthésie et les motifs zootechniques impératifs pour l'amputation ou l'amputation partielle d'un animal) sind zu beachten.</p>	<p>Medikamentenbuch, ggf. Medikamentenabgabebeleg vom Tierarzt</p>
Tierwohl	6. Fleischnutzung von Tieren aus der Milchviehherde	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zur Milchproduktion bestimmte Kälber aus Milchviehherden müssen nach den <i>Natur genieissen</i> Rind- und Kalbfleisch-Kriterien gehalten werden, um als <i>Natur genieissen</i> Produkt vermarktet zu werden. • Das Fleisch von <i>Natur genieissen</i> Tieren die aus der Milchproduktion ausscheiden, darf unter <i>Natur genieissen</i> vermarktet werden. • Die entsprechenden Tiere müssen SICONA/dem zuständigen Naturpark spätestens beim Verlassen der Milchviehherde gemeldet werden. 	<p>Die Meldung ist fristgerecht erfolgt.</p>



Umwelt	<p>7. Medikamente und Behandlungen</p>	<p><u>Dieses Kriterium hat zum Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Eintrag, z.B. durch Ausscheidungen, von Medikamenten auf die Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren. - Die Resistenzbildung bei Bakterien und Parasiten zu minimieren. <p>Antibiotika:</p> <p>Vorzugsweise Einsatz von Naturheilverfahren zwecks Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes. Die vorbeugende Anwendung von Antibiotika ist untersagt. Antibiotika sind nur gezielt, nach spezifischer Indikation und Antibiogramm, zu verabreichen. Es gilt der aktuelle <i>Plan national antibiotiques</i>.</p> <p>Vor dem Einsatz von Antiparasitika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage gelten für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien.</p> <p>Endoparasiten:</p> <p>Eine herdenübergreifende, routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten mit Langzeitpräparaten (Bolus) ist untersagt. Auch Avermectine sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. Die Broschüre "Das umsichtige Parasitenmanagement bei Rindern und Schafen" (ANF, MDDI) gilt als Leitfaden.</p> <p>Ektoparasiten und Lästlinge:</p> <p>Behandlungen erfolgen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das in erster Linie die Verbesserung des Hygienestatus und der Haltung umfasst. Um Umwelteinträge oder Gefährdungen der Anwender zu minimieren, ist bei den chemischen Mitteln, auf Pour-on Präparate und Ohrclips zurückzugreifen. Die Auswahl und Einsatz der Wirkstoffe sind mit dem behandelnden Tierarzt abzusprechen.</p> <p>Alle Präparate sind fachgerecht anzuwenden und die Hinweise in den Arzneimittelinformationen sind zu beachten.</p> <p>Wartezeiten:</p> <p>Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 48 Stunden.</p>	<p>Medikamentenbuch</p> <p>Abgabebeleg des Tierarztes</p> <p>Labor-Ergebnisse (z. B. Antibiogramm, Kotproben, Milchanalyse auf Rückstände)</p>
--------	---	--	--